

Organisations- gesetz

Bericht und Antrag Nr. 299 betreffend das kirchliche Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz), 1. Lesung

Luzern, 12. Dezember 2018

Beilagen:

- Entwurf Organisationsverordnung
- Vernehmlassungsbericht Organisationsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs	3
3.	Vernehmlassung	4
4.	Weiteres Vorgehen	4
5.	Erläuterungen: Das Personalgesetz im Einzelnen	5
6.	Finanzielle Auswirkungen	29
7.	Stellungnahme des Synodalrats	30
8.	Antrag des Synodalrats	30

1. Einleitung

Mit der neuen seit 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung; KiV) wird gemäss deren §§ 23 ff. KiV eine Neuorganisation der Reformierten Kirche Kanton Luzern zur neuen landeskirchlichen Organisation erforderlich. § 34 Abs. 1 lit. c KiV sieht vor, dass für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden ein Organisationsgesetz zu erlassen sei. Dieser verfassungsrechtliche Auftrag wurde aufgegriffen und mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt.

Das Organisationsgesetz regelt die Organisation der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen und Leistungserbringern. Auf der Ebene der landeskirchlichen Organisation setzt der Gesetzesentwurf insbesondere den wesentlichen Verfassungsauftrag um, den Synodalrat von den bisherigen sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche auf deren fünf zu verkleinern (§ 39 Abs. 1 KiV). Für diese Verkleinerung sieht die Kirchenverfassung in § 63 Abs. 6 KiV eine Umsetzungsfrist bis 1. Juli 2019 vor.

Bei den Kirchgemeinden ergaben sich nur geringfügige organisationsrechtliche Änderungen, wurde doch die bestehende Satzung über die Kirchgemeinden, welche die Organisation der Kirchgemeinden regelt, im Wesentlichen übernommen.

Die Umsetzung des genannten Verfassungsauftrags bringt die Aufhebung und Änderung bestehender organisationsrechtlicher Erlasse, Verordnungen und Bestimmungen sowie die Schaffung des vorliegenden Gesetzes und der zugehörigen das Gesetz ausführende Verordnung mit sich. Orientierung bot dabei in vielen Belangen einmal mehr das geltende Recht des Kantons Luzern.

Ziel der Vorlage ist die aufgrund der Verfassung erforderliche Neuorganisation der landeskirchlichen Organisation und dabei insbesondere des Synodalrats rechtlich umzusetzen und dies unter Einhaltung des verfassungsmässigen Zeitplans per 1. Juli 2019.

2. Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs

Der Synodalrat begann sich frühzeitig mit der Neuorganisation zu befassen, dies mit dem Ziel vor Augen, das Organisationsgesetz fristgerecht und damit per 1. Juli 2019 in Kraft treten zu lassen. In diesem Sinn setzte der Synodalrat im Herbst 2017 eine entsprechende Projektorganisation, bestehend aus Steuergruppe, Projektgruppe und Echoraum, ein. Die Projektleitung setzte in der Folge die Teilprojektgruppe Recht unter Leitung von Synodalerin Lilian Bachmann (Departement Recht) ein. Kurt Boesch (Mitglied des Kirchenvorstands der Reformierten Kirchgemeinde Sursee und Synodale) wurde als fachkundiger und erfahrener Gesetzesredaktor beauftragt. Gemeinsam mit Synodalsekretär Peter Möri wurden in dieser Teilgruppe die erforderlichen rechtlichen Vorarbeiten erbracht und schliesslich ein Vorentwurf des Organisationsgesetzes ausgearbeitet. Auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe wurde beim Organisationsgesetz verzichtet, da vorwiegend die landeskirchliche Organisation (Synode, Synodalrat und Schlichtungsstelle) von der Vorlage betroffen sind. Was die

Kirchgemeinden anbelangt, wurden gegenüber den geltenden Regelungen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Dementsprechend wurde die bisherige Satzung über die Kirchgemeinden weitgehend übernommen.

Zusammen mit dem Vorentwurf eines Organisationsgesetzes wurde parallel auch ein Entwurf der Organisationsverordnung erarbeitet. Dies zur Orientierung und zur transparenten Darstellung der Abgrenzung zwischen Gesetz und ausführender Verordnung.

Dem Synodalrat wurde in der Folge aufgrund der Beratungsergebnisse der Teilprojektgruppe Recht der Vorentwurf eines Organisationsgesetzes sowie der zugehörigen Organisationsverordnung vorgelegt. Beide Entwürfe wurden im Synodalrat im Sommer 2018 beraten, wobei der Entwurf der Organisationsverordnung nur zwecks Orientierung beigezogen wurde.

3. Vernehmlassung

Am 22. August 2018 verabschiedete der Synodalrat den Entwurf eines Organisationsgesetzes zuhanden der Vernehmlassung. Die Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung erfolgte am 30. August 2018. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 31. Oktober 2018 wurden die eingegangenen Rückmeldungen erfasst, ausgewertet und im Synodalrat beraten. Die Ergebnisse des Auswertungsprozesses der eingegangenen Vernehmlassungen sind dem im Anhang beiliegenden Vernehmlassungsbericht zum Organisationsgesetz zu entnehmen (siehe Beilage).

4. Weiteres Vorgehen

An der Herbstsynode vom 21. November 2018 wurde die vorberatende Synodekommission zur Beratung des Organisationsgesetzesentwurfes durch die Synode gewählt. Ihr gehören folgende Synodale an:

1. Christoph Hehli, Luzern (Präsident vorberatende Kommission)
2. Beatrice Barnikol, Honau (Vizepräsidentin vorberatende Kommission)
3. Eva Brandin, Luzern
4. Urs Brunner, Rigi Kaltbad
5. Menga Bühler, Hochdorf
6. Marlene Odermatt, Luzern
7. Martin Schelker, Horw
8. David van Welden, Nebikon
9. Marianne Zumsteg, Obernau

Der Entwurf wird durch diese Kommission von Januar bis März 2019 beraten.

Am 13. März 2019 (ganztags) sowie 16. März 2019 (Reservetermin halbtags) erfolgt im Rahmen einer ausserordentlichen Synode die 1. Lesung des Organisationsgesetzes durch die Synode.

Anschliessend werden von Mitte März bis Mai 2019 die Ergebnisse der 1. Lesung ausgewertet und die Vorlage für die 2. Lesung am 28. Mai 2019 (ganztags) und 29. Mai 2019

(Reservetermin halbtags) überarbeitet. Die vorberatende Synodekommission wird die überarbeitete Vorlage wiederum vorgängig zur 2. Lesung beraten. Sofern mit der 2. Lesung am 28. und 29. Mai 2019 die Gesetzesvorlage in der Synode verabschiedet werden kann, wird das Organisationsgesetz zeitgerecht auf den 1. Juli 2019 in Kraft treten können.

5. Erläuterungen: Das Organisationsgesetz im Einzelnen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der mit dem vorliegend zu beratendem Entwurf eines Organisationsgesetzes gleichzeitig aufgelegte Entwurf einer Organisationsverordnung nur der Orientierung und ergänzenden Erläuterung dient. Über den Erlass einer ein kirchliches Gesetz ausführende Verordnung beschliesst der Synodalrat, in dessen Zuständigkeits- und Kompetenzbereich dies fällt. In diesem Sinn ist der mitaufgelegte Verordnungsentwurf provisorischer Natur und wird vom Synodalrat erst nach Annahme der Gesetzesvorlage definitiv ausgearbeitet und beschlossen. Der Verordnungsentwurf ist somit nur insoweit Gegenstand der Beratung der Synodevorlage, als es um die Abgrenzungsfrage zwischen Gesetz und Verordnung geht.

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Organisationsgesetzes finden sich in den diesem Bericht und Antrag anschliessenden Erläuterungen bei den jeweiligen einzelnen Paragraphen.

Erläuterungen zum Entwurf des Organisationsgesetzes

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Organisation der gesamten Landeskirche, das heisst der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden.

§ 2 Ergänzendes Recht

§ 2 konkretisiert den Grundsatz von § 8 Abs. 3 der Kirchenverfassung (KiV).

II. Mitgliedschaft

§ 3 Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchgemeinde

§ 13 und § 14 der Kirchenverfassung regeln die Zugehörigkeit zur Landeskirche und zu den Kirchgemeinden. § 3 verweist auf diese Bestimmungen.

Von der Möglichkeit, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen können (§ 14 Abs. 3 KiV), wird kein Gebrauch gemacht. Das Bedürfnis nach Wahl einer anderen Kirchgemeinde wird als

sehr gering eingeschätzt. Als kleine Landeskirche mit einfachen Verwaltungsstrukturen würde zudem die Umsetzung einer solchen Wahlmöglichkeit erhebliche praktische Probleme bieten. Die Erfassung der Mitglieder, die in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen der Gemeinden erfolgt, würde schwieriger. Insbesondere wäre auch die Steuerauscheidung kompliziert. Bei den Verhältnissen im Kanton Luzern überwiegen die Nachteile einer solchen Wahlmöglichkeit die Vorteile deutlich.

§ 4 und § 5 Eintritt / Austritt

§ 15 der Kirchenverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, Bestimmungen zum Eintritt und zum Austritt zu erlassen. Die Regelung von § 4 und § 5 entspricht weitgehend § 5 der geltenden Kirchenordnung.

Im Vernehmlassungsentwurf war (in Abs. 2 von § 4) vorgesehen, dass der Kirchenvorstand den Eintritt ohne Begründung ablehnen kann. Im Vernehmlassungsverfahren wurde in Frage gestellt, ob wir als Volkskirche ein Mitglied ablehnen dürfen. Zudem wurde eine Ablehnung ohne Begründung als heikel erachtet. Aus diesen Gründen wurde § 4 Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

§ 6 Stimmrecht

Nach § 9 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat das Gesetz das Stimmrecht der ausländischen Kirchenmitglieder zu regeln. Anders als in der bisherigen Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen in Kantonalkirche und Kirchgemeinden (21.010) sollen die ausländischen Kirchenmitglieder sofort und nicht erst nach zwei Jahren ununterbrochenen Wohnsitzes im Kanton Luzern stimmberechtigt sein. Stimmberechtigt sind aber nur Personen, die eine längerdauernde Aufenthaltsbewilligung (B) oder eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (C) besitzen. Diese Personen sind mit unseren Verhältnissen in der Regel genügend vertraut.

III. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

§ 7 Zuständigkeit

In Pflicht genommen werden grundsätzlich nur Behördenmitglieder, nicht Angestellte. Die Kirchgemeinde kann keine weiteren Inpflichtnahmen vorsehen; die entsprechende Kompetenz liegt bei der Synode (§ 10 Abs. 4 KiV). Die Zuständigkeiten für die Inpflichtnahme bleiben grundsätzlich unverändert.

Zu lit. a: Präsident/in und Vizepräsident/in der Synode werden als Synodalmitglieder in Pflicht genommen; eine besondere Inpflichtnahme ist nicht erforderlich. Einzig in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Amtsperiode muss der Präsident oder die Präsidentin vorab in Pflicht genommen werden, damit er oder sie anschliessend das Präsidialamt und die Leitung der Synodesitzung übernehmen kann.

Zu lit. c: Externe Revisionsstellen werden im Gegensatz zur Rechnungscommission nicht in Pflicht genommen, da es sich regelmässig um juristische Personen handelt.

§ 8 Form

Auf den Eid als Form der Inpflichtnahme wurde verzichtet. Schon heute wird praktisch immer das mündliche oder schriftliche Gelübde abgelegt.

§ 9 Gelübdeformel

Die Gelübdeformel bleibt unverändert.

§ 10 Wirkungen

Die Wirkungen der Inpflichtnahme werden klar festgehalten.

§ 11 Schweigepflicht

Das Amtsgeheimnis gilt für alle Organ- und Kommissionsmitglieder und alle Mitarbeitenden (vgl. § 79 Kirchenordnung und § 60 Personalgesetz).

§ 12 Gegenseitige Unterstützungspflicht

Entspricht dem Grundsatz der Solidarität von § 4 Abs. 1 KiV.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde vorgeschlagen, personalpolitische Ziele auch für die Organe der Landeskirche zu formulieren. Personalpolitische Ziele betreffen jedoch ein Anstellungsverhältnis und gehören deshalb nur ins Personalgesetz.

§ 13 Stellvertretung

Die Stellvertretung muss für alle Organmitglieder und Angestellten zum Voraus geregelt sein. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen eine Stellvertretung nicht möglich ist wie etwa bei den Mitgliedern der Synode.

§ 14 Verhältnis zur Kirchenverfassung

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die §§ 15-17 zusätzlich zu § 11 Abs. 1 und 2 der KiV gelten.

§ 15 Allgemeine Unvereinbarkeiten

Absatz 1 entspricht in etwas eingeschränkterer Form § 9 Abs. 2 der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden. Abs. 2 räumt den Kirchgemeinden die Möglichkeit ein, diese Unvereinbarkeiten noch auszuweiten.

Für die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die nach der Kirchenverfassung auch Organe der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde sind, können die Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht gelten. Abs. 3 schliesst daher deren Anwendung ausdrücklich aus. Ebenso wenig sollen die Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Synode und das Kirchgemeindeparlament gelten.

§ 16 Unvereinbarkeiten in der landeskirchlichen Organisation

Diese Unvereinbarkeiten sind zusätzlich gesetzlich festzuhalten.

§ 17 Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeinde

§ 17 übernimmt zum grossen Teil die Regelung von § 9 der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KSOK; 30.010).

Die im Vernehmlassungsentwurf (in Abs. 2) vorgesehene Regelung, dass die Mitglieder des Kirchenvorstands nicht gleichzeitig einer Kirchenpflege angehören dürfen, hätte zur Folge, dass Pfarrpersonen aus kleinen Teilkirchgemeinden nicht in den Kirchenvorstand wählbar wären. Dies war nicht beabsichtigt. Absatz 2 wurde daher gestrichen. Den Kirchgemeinden steht es frei, noch weitere Unvereinbarkeiten vorzusehen, unter anderem auch zwischen Kirchenvorstand und Kirchenpflege.

§ 18 Ausstandsgründe

Absatz 1 zählt die Befangenheitsgründe auf, die zum Ausstand führen. Eine ähnliche Regelung besteht heute in § 13 Abs. 1 KSOK.

Absatz 2: Betrifft ein Sachgeschäft nur bestimmte Mitglieder der Synode oder des Kirchgemeindeparlaments, sind die Ausstandsgründe von Abs. 1 sinngemäss anwendbar. Betrifft das Geschäft dagegen eine allgemein umschriebene Mehrzahl von Personen (z.B. alle Angestellten der landeskirchlichen Organisation oder alle Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen), besteht keine Ausstandspflicht.

Absatz 3: Da sich das Verfahren vor der Schlichtungsstelle am Schlichtungsverfahren der Schweizerischen Zivilprozessordnung orientiert, wird für die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf § 47 ZPO verwiesen.

§ 19 Ausstandsverfahren

Das Ausstandsverfahren bleibt unverändert (vgl. § 13 Abs. 2 und 3 KSOK).

Um späteren Diskussionen vorzubeugen, sind die Ausstandsfälle im Protokoll und in einem allfälligen Entscheid zu vermerken.

§ 20 Folgen des Ausstands

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich eine im Ausstand befindende Person nicht mehr am fraglichen Geschäft beteiligen oder in anderer Weise die Entscheidung darüber beeinflussen darf.

§ 21 Beschlussunfähigkeit

§ 21 regelt das Vorgehen, wenn ein ganzes Organ oder Gremium wegen Ausstandes beschlussunfähig wird (vgl. § 13 Abs. 4 KSOK).

Betrifft die Beschlussunfähigkeit ein Organ oder ein Gremium einer Teilkirchengemeinde, ist anstelle des Synodalrats der Kirchenvorstand zuständig.

§ 22 Grundsatz

Haupt- und Nebenbeschäftigungen von Organ- oder Kommissionsmitgliedern sind zulässig. Sie dürfen aber die Erfüllung deren Aufgaben nicht beeinträchtigen. Der Synodalrat hat die Einzelheiten zu regeln.

§ 23 und § 24 Grundsatz / Ausnahmen

Die analoge Regelung des Verbots der Annahme von Geschenken findet sich in § 62 und § 63 des Personalgesetzes.

§ 25 Ablieferungspflicht

Gebühren und Entschädigungen für Amtstätigkeiten (z.B. Entscheidunggebühren) und allfällige von Dritten ausgerichtete Besoldungsbeiträge fallen in die Kasse der landeskirchlichen Organisation bzw. der Kirchengemeinde, sofern die zuständige Stelle nicht eine Ausnahme bewilligt hat (vgl. analoge Regelung in § 64 des Personalgesetzes).

§ 26 Grundsatz

Bezüglich der Haftung für Schaden, den Organ- und Kommissionsmitglieder bei Ausübung ihres Amtes verursachen, und bezüglich des Rückgriffs wird auf das kantonale Haftungsgesetz¹ verwiesen.

§ 27 Regelung

Der Synodalrat wird ermächtigt, besondere Regelungen über die Zustellung zu treffen (z.B. für Vorladungen, Verfügungen oder Entscheide).

§§ 28 bis 32 Register / Archiv

Die bisherigen Regelungen werden im Wesentlichen übernommen und aus der Kirchenordnung (§§ 6-9) ins Organisationsgesetz überführt.

§ 33 und § 34 Information

§ 71 Kirchenordnung wird in erweiterter Form ins Organisationsgesetz überführt.

Die Abs. 1 und 2 von § 33 wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf etwas einfacher formuliert; neu eingefügt wurde die Informationspflicht des Synodalrats gegenüber den Kirchengemeinden. In welcher Form die Information erfolgt, ist vom Synodalrat bzw. vom Kirchenvorstand im Einzelfall festzulegen.

¹ Haftungsgesetz vom 13.9.1988 (SRL 23).

§ 35 Grundsätze

Das gemeinsame Erscheinungsbild der Landeskirche wird gesetzlich verankert. Die Festlegung des gemeinsamen Erscheinungsbildes ist eine gemeindeübergreifende Aufgabe im Sinne von Art. 4 Abs. 2 KiV. Zuständig ist daher allein der Synodalrat.

IV. Rechtspflege

§ 36 Zuständigkeit für Entscheide

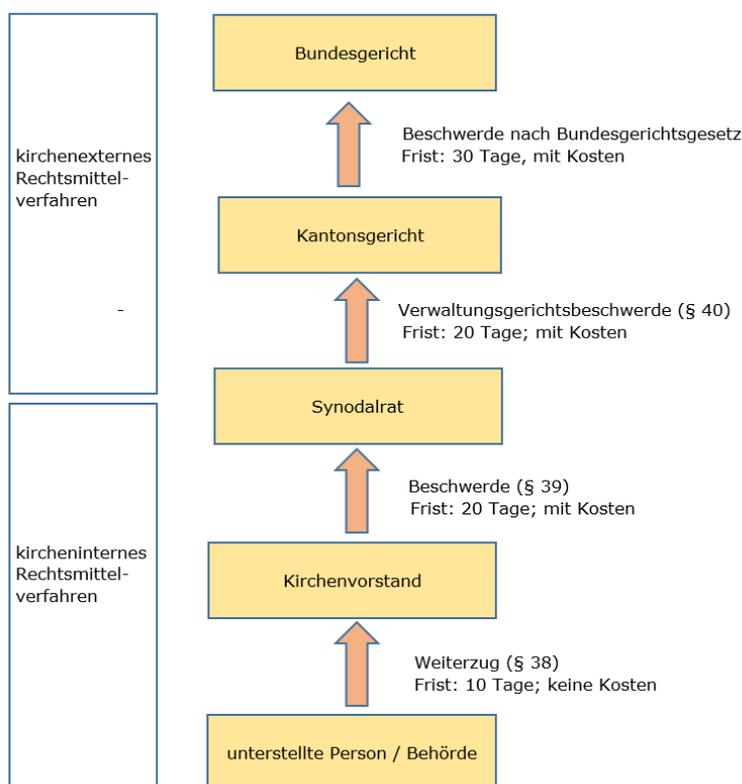
Die verwaltungsrechtlichen Entscheide fallen grundsätzlich in die Kompetenz der leitenden Behörde (Synodalrat bzw. Kirchenvorstand). Eine Delegation ist möglich.

§ 37 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist dazu bestimmt, bei Streitigkeiten zu vermitteln. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

§§ 38 – 42

Die Anfechtung verwaltungsrechtlicher Entscheide kann in einer grafischen Darstellung veranschaulicht werden:



Teil 2 Landeskirchliche Organisation

I. Organe

§ 43 Organe

Wiederholung von § 24 der Kirchenverfassung.

II. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 44 Zusammensetzung

Absatz 1: Ergibt sich aus § 13 Abs. 2 der Kirchenverfassung.

Absatz 2: Die Stimmrechtsregister werden von den Kirchgemeinden und nicht von der landeskirchlichen Organisation geführt.

§§ 45 – 47 Aufgaben / Wahlen / Abstimmungen

Entspricht § 25 der Kirchenverfassung.

III. Synode

§ 48 Zusammensetzung

Eine Person kann der Synode nur angehören, solange sie im Kanton Luzern Wohnsitz hat.

§ 49 Synodewahlkreise

Entspricht § 29 Abs. 2 der Kirchenverfassung.

§ 50 Unterwahlkreise

Aufgrund der Kompetenzerteilung von § 29 Abs. 3 der Kirchenverfassung wird festgelegt, dass bei einer Aufteilung der Kirchgemeinde in Teilkirchgemeinden jede Teilkirchgemeinde einen Unterwahlkreis bildet und Anspruch auf mindestens einen Synodesitz hat. Die Sitzzuteilung an die Unterwahlkreise erfolgt analog der Sitzzuteilung an die Kirchgemeinden. Mit dem Zugriff der Kirchgemeinden auf die kantonale Datenplattform LUREG ergäbe sich die Möglichkeit, bei Aufteilung der Synodesitze auf die Unterwahlkreise auf tagesaktuelle Mitgliederverzeichnisse abzustellen. Alle Synodesitze sollten jedoch nach den gleichen Grundlagen zugeteilt werden. Für die Wahlkreise schreibt § 29 Abs. 4 KiV zwingend vor, dass die aktuellen statistischen Angaben des Kantons massgebend sind.

§ 51 und § 52 Ersatzleute / Ergänzungswahl

Diese beiden Paragraphen regeln die Wahl der Ersatzleute sowie die Ergänzungswahl und das Nachrücken während der Amtsperiode.

§ 53 und § 54 Wahlbeschwerden / Wahlgenehmigungs- und Wahlbeschwerdeverfahren

Wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl der Synode kann Beschwerde geführt werden. Die Wahlprüfungskommission wird in § 79 dieses Gesetzes, das Wahlgenehmigungs- und Wahlprüfungsverfahren in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

§ 55 und § 56 Grundsatz / freie Beschlussfassung

Die Aufgaben der Synode ergeben sich aus der Kirchenverfassung (§§ 33-37) und aus kirchlichen Gesetzen. Sie brauchen nicht nochmals einzeln aufgelistet zu werden. Die Synode ist in ihren Beschlüssen im Rahmen der Verfahrensordnung frei.

§ 57 und § 58 freies Mandat / Geschäftsgang

§ 57 hält fest, dass die Mitglieder der Synode ihre Entscheidungen frei und ohne verbindliche Instruktionen treffen.

Die Einzelheiten des Geschäftsgangs werden nach § 58 in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

§§ 59–62 Präsidium

§§ 59 und 60 regeln die Aufgaben des Präsidiums, §§ 61 und 62 die Vertretung bei dessen Abwesenheit sowie die Zeichnungsbefugnis.

§§ 63–66 Büro

Da alle Vorbereitungsarbeiten für die Synode neu der Geschäftsleitung zugewiesen sind (§ 69 ff.), beschränken sich die Aufgaben des Büros auf das Führen der Präsenzliste sowie auf die Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen. Neu setzt sich das Büro aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Synode, den Stimmenzählern und Stimmenzählerinnen sowie deren Vertretungen zusammen. Auf das Amt der Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Synode kann verzichtet werden.

§§ 67 und 68 Synodeschreiber oder Synodeschreiberin

Im Gegensatz zur früheren Kirchenverfassung ist der Synodalsekretär nicht mehr ein auf Amtsdauer gewähltes Organ der landeskirchlichen Organisation. Seine Aufgaben werden sinnvollerweise vom Geschäftsstellenleiter oder der Geschäftsstellenleiterin der landeskirchlichen Organisation übernommen. Die neue Bezeichnung dieser Funktion lautet Synodeschreiber/in.

Da die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation die administrativen Arbeiten für die Synode erledigt (§ 90), ist der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin mit den von der Synode zu beratenden Geschäften am besten vertraut. Eine Bestimmung des Synodeschreibers oder der Synodeschreiberin durch die Synode bzw. deren

Geschäftsleitung, wie dies einzelne Vernehmlassungsteilnehmende vorschlagen, erscheint daher nicht notwendig. Auch der im Vernehmlassungsentwurf noch enthaltene Zusatz, der Synodalrat könne eine andere Person bestimmen, ist nicht erforderlich.

§§ 69–73 Geschäftsleitung

Der Begriff „Präsidium“ umfasst jeweils den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Die bisherige Präsidentenkonferenz wird mit zusätzlichen Aufgaben betraut und neu als Geschäftsleitung der Synode bezeichnet. Ihr obliegt insbesondere die gesamte Vorbereitung der Synodesitzungen (ohne Vorberatung der Geschäfte, die den Kommissionen vorbehalten bleibt); sie erstellt nach Rücksprache mit dem Synodalrat die Traktandenliste. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung bleibt gleich wie diejenige der bisherigen Präsidentenkonferenz. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin der Synode.

Da ohne Verzug festzustellen ist, ob ein Volksbegehren zustande gekommen ist (vgl. § 141 Abs. 2 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes), ist diese Aufgabe der Geschäftsleitung zu übertragen. Über dessen Gültigkeit und über die Stellungnahme dazu entscheidet dagegen die Synode auf Antrag des Synodalrats.

§ 72 und § 73 regeln die Beschlussfassung der Geschäftsleitung.

§§ 74–78 Fraktionen

Das Organisationsgesetz übernimmt unverändert die heutige Regelung.

§ 79 Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfungskommission wird nur dann ernannt und kommt nur dann zum Einsatz, wenn eine Synodewahl angefochten wird und sich die Beschwerden nicht zum vorneherein als unbegründet oder belanglos erweisen. Ihre einzige Aufgabe ist die Vorberatung der Wahlbeschwerdeentscheide der Synode.

§ 80 Ständige Kommissionen

Die Synode wählt wie bisher an ihrer konstituierenden Sitzung die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten oder Präsidentinnen auf eine vierjährige Amtsdauer. Neu sind drei ständige Kommissionen vorgesehen, die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission und die Redaktionskommission. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende wünschen keine spezielle Finanzkommission.

Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Kommissionen werden in der Geschäftsordnung für die Synode enthalten sein.

§ 81 Spezialkommissionen

Wie bisher kann nach Bedarf eine Spezialkommission gewählt werden, welche an die Stelle der sonst zuständigen Kommission tritt.

§ 82 Geschäftsprüfungskommission

Diese Kommission prüft alle vom Synodalrat eingebrachten Sachgeschäfte der Synode, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kommission fallen. Nicht zu prüfen sind demnach die synodalen Vorstösse (Motion, Postulat, Anfrage, Bemerkung) sowie Petitionen. Da der Aufgabenbereich der Geschäftsprüfungskommission kleiner wird, kann ihre Mitgliederzahl von 11 auf 7 reduziert werden. Bei einer noch grösseren Reduktion der Mitgliederzahl wäre die Kommission nicht mehr genügend repräsentativ und eine ausgewogene Vertretung der Fraktionen erschwert. Andererseits würde die Festlegung einer Mindestvertretung von 2 Mitgliedern pro Fraktion zu einer zu grossen Mitgliederzahl führen.

§ 83 Finanzkommission

Aufgabe der Finanzkommission ist nebst der Begleitung des Synodalrats bei der finanziellen Planung und Kontrolle die Prüfung aller vom Synodalrat eingebrachten Sachgeschäfte der Synode, die ganz oder zur Hauptsache die Finanzen betreffen. Dazu gehören insbesondere der Aufgaben- und Finanzplan mit Budget, die Jahresrechnung sowie die Rechtsetzung im Finanzbereich. Zudem begleitet sie den Synodalrat bei der finanziellen Planung und Kontrolle. Da die Finanzgeschäfte einen erheblichen Teil der üblichen Synodegeschäfte ausmachen, erscheint es sinnvoll, dafür eine eigene ständige Kommission zu schaffen. Wie die Geschäftsprüfungskommission setzt sie sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Zur Mindestmitgliederzahl und zur Festlegung einer Mindestvertretung siehe die Erläuterung zu § 82.

§ 84 Redaktionskommission

Zusammensetzung und Aufgaben der Redaktionskommission bleiben unverändert.

§ 85 Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich (mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin; vgl. § 80 Abs. 1 und § 81 Abs. 1) selbst und können auch in Ausschüssen arbeiten.

§ 86 Zuweisung der Sachgeschäfte

Der Synodeschreiber bzw. die Synodeschreiberin nimmt die Zuweisung der Sachgeschäfte an die Kommissionen vor. Im Streitfall entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 87 und § 88 Informationsrechte / Amtsgeheimnis

Damit die Kommissionen ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie über alle notwendigen Informationen verfügen. Sie können die erforderlichen Unterlagen verlangen und eigene Abklärungen treffen. Eine Schranke bildet das Amtsgeheimnis, von dem die leitende Behörde entbinden muss, soweit nicht die in § 88 Abs. 2 genannten Gründe einer Entbindung entgegenstehen.

In einzelnen Vernehmlassungen wurde bemängelt, die Begriffe „Amtsgeheimnis“ und „Schweigepflicht“ seien nicht korrekt verwendet. Das Amtsgeheimnis ist eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht, die für die Organ- und Kommissionsmitglieder und für alle Mitarbeitenden allgemein besteht. Es untersagt die Bekanntgabe von Geheimnissen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen (§ 11 Abs. 1). Dieses Amtsgeheimnis begründet die Schweigepflicht der einzelnen Organ- und Kommissionsmitglieder und Mitarbeitenden. Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB) regelt die strafrechtlichen Konsequenzen, wenn besondere Berufsgruppen wie unter anderem Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte etc. ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Die Formulierungen im Gesetz sind daher zutreffend.

Richtig ist dagegen der eingegangene Hinweis, in § 88 sei fälschlicherweise auch der Kirchenvorstand erwähnt. § 88 betrifft die Kommissionen der Synode. Die Zuständigkeit liegt daher allein beim Synodalrat. Die entsprechende Korrektur ist erfolgt.

§ 89 Verfahren

Das Verfahren innerhalb der Kommissionen wird in der Geschäftsordnung für die Synode geregelt.

§ 90 Administrative Arbeiten

Die administrativen Arbeiten für die Synode sind von der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation zu erledigen. Dies entspricht der bisherigen Situation.

IV. Synodalrat

§ 91 und § 92 Zahl der Ratsmitglieder / Konstituierung

Die Synode wählt das Präsidium des fünfköpfigen Synodalrats. Im Übrigen konstituiert sich dieser selbst.

Unbestritten ist, dass dem Synodalrat mindestens ein Mitglied mit theologischer Ausbildung angehören soll, wie dies schon bisher immer der Fall war. Es stellt sich die Frage, ob diese Anforderung ins Gesetz aufzunehmen ist. § 39 Abs. 1 KiV nennt als einzige Wahlvoraussetzung die Stimmberechtigung in der Landeskirche. Wie bisher ist davon auszugehen, dass die Synode im Wahlprozedere nach wie vor auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Synodalrats (z.B. nach Ausbildung, regionaler Herkunft, Geschlecht etc.) achtet. Die Wahlfreiheit der Synode würde durch Quoten zu stark eingeschränkt, was nicht sinnvoll ist. Aus analogen Überlegungen soll im Gesetz auch nicht vorgeschrieben werden, Präsident/in oder Vizepräsident/in des Synodalrats müsse eine Person mit theologischer Ausbildung sein.

§ 93 Departemente

Die Aufgaben des Synodalrats werden auf fünf, von je einem Mitglied geführten Departemente aufgeteilt. Die Bezeichnung und der Aufgabenbereich der Departemente sind als Ausführungsbestimmungen in der Organisationsverordnung zu regeln.

§ 94 Geschäftsgang

Der Synodalrat regelt den Geschäftsgang in einer von der Synode zu genehmigenden Geschäftsordnung (§ 39 Abs. 3 Kirchenverfassung).

§ 95 Aufgaben

Der Synodalrat ist die Exekutive der landeskirchlichen Organisation. Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen. Er vertritt die Landeskirche nach aussen und er regelt die Organisation der Geschäftsstelle und die kantonalen Pfarrstellen. Die Wahl der Delegierten in Organisationen, denen die Landeskirche angehört, soll neu generell dem Synodalrat übertragen werden; damit wird einem in der Synode immer wieder geäusserten Anliegen Rechnung getragen, von dieser Aufgabe entlastet zu werden. Gemäss § 33 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 KiV besteht die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an den Synodalrat, ist doch in jener Bestimmung vorgesehen, dass für diese Aufgabe die Synode oder der Synodalrat zuständig ist. Der Synodalrat regelt die kantonalen Pfarrstellen organisatorisch. Über deren Schaffung und Aufhebung entscheidet jedoch die Synode (§ 36 Abs. 1 lit. f KiV).

§ 96 Delegation von Aufgaben

Diese Bestimmung ermöglicht dem Synodalrat, generell oder im Einzelfall Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu delegieren. Auch bei einer Delegation bleibt die Oberverantwortung beim Synodalrat. Ausgeschlossen ist eine solche Delegation in wichtigen Geschäften, die in Abs. 2 abschliessend aufgezählt sind.

§ 97 Zeichnungsbefugnis

Die Zeichnungsbefugnis ist ähnlich geregelt wie bisher.

V. Geschäftsstelle

§ 98 und § 99 Organisation / Aufgaben

Das heutige Synodalsekretariat wird neu als Geschäftsstelle bezeichnet. Der Synodalrat regelt die Organisation der Geschäftsstelle in der Organisationsverordnung. Eingegliedert werden unter anderem die Synodalkasse und die bisherige Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit.

Die Beratung der Kirchgemeinde in administrativen Fragen (§ 99 lit. d) umfasst auch rechtliche und finanzielle Fragen.

VI. Schlichtungsstelle

§ 100-116 Schlichtungsstelle

Das kirchliche Gesetz über die Schlichtungsstelle wird – wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 283 vom 23.11.2016 zu diesem Gesetz angekündigt – ins Organisationsgesetz überführt. Ergänzt wird, dass das Schlichtungsverfahren auch bezüglich Beschlüssen der Geschäftsleitung der Synode ausgeschlossen ist (§ 103 Abs. 2 lit. a).

VII. Revisionsstelle

§§ 117-119 Revisionsstelle

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung (§ 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Synode) obliegen in Bezug auf die Synodalkasse die Funktionen der Rechnungskommission gemäss kantonalem Gemeindegesezt² der Geschäftsprüfungskommission der Synode. Die Jahresrechnung wird allerdings schon heute im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission von einer externen Revisionsstelle überprüft. Es erscheint deshalb sinnvoll, im Gesetz ein externes Rechnungsprüfungsorgan der landeskirchlichen Organisation vorzusehen. Damit soll eine fachkompetente Prüfung gewährleistet werden. Die Revisionsstelle prüft nicht nur die Jahresrechnung, sondern auch das Budget, den Finanz- und Aufgabenplan sowie den Jahresbericht des Synodalrats und erstattet die entsprechenden Berichte. Ihr sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten zu geben und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Für die Begleitung des Synodalrats bei der finanziellen Planung und Kontrolle ist nicht die Revisionsstelle, sondern die Finanzkommission zuständig (§ 83 Abs. 3).

Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Mit der Beschränkung der Amtszeit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass eine Revisionsstelle zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und zur Vermeidung einer „Betriebsblindheit“ der Revisoren periodisch ausgewechselt werden soll.

VIII. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

§§ 120-127 Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

Diese Bestimmungen konkretisieren die §§ 51 und 52 der Kirchenverfassung. Die Regelung der §§ 145–150 der Kirchenordnung wird inhaltlich übernommen.

Nicht aufgenommen wurde das Anliegen des Diakonatskapitels, Sozialarbeiter/innen und Jugendarbeiter/innen zwingend ins Kapitel aufzunehmen. Die freiwillige Aufnahme bleibt möglich (§ 121 Abs. 2). Das Diakonatskapitel soll nicht zu gross werden und zu verschiedene Themen behandeln müssen. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung auf die Berufsgruppen der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sowie der diakonischen Mitarbeitenden entspricht die Struktur des Diakonatskapitels auch besser derjenigen des Pfarrkapitels.

² Dieser Verweis ist überholt; anwendbar sind heute die §§ 60 ff. des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 160).

Das Pfarrkapitel bemängelte die Vorschrift von § 127 Abs. 3, wonach seine Protokolle auch dem Synodalrat zuzustellen sind. Das Pfarrkapitel ist nicht ein eigenes selbständiges Organ, sondern ein Gremium der landeskirchlichen Organisation, das von dieser finanziert wird und sich schwerpunktmässig mit religiösen und theologischen Fragen befasst und der Synode oder dem Synodalrat Stellungnahmen zu unterbreiteten Fragen oder zu selbstgewählten Themen aus ihrem Aufgabenkreis abgibt (§ 24 und § 51 der Kirchenverfassung). Seine Funktion und die Wichtigkeit des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit mit dem Synodalrat erfordern die Zustellung der Protokolle des Pfarrkapitels an den Synodalrat.

IX. Kommissionen der landeskirchlichen Organisation

§ 128 Einsetzung

Der Synodalrat kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Themen Kommissionen einsetzen. Deren Organisation und Aufgaben sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

Teil 3 Kirchgemeinden

Das Organisationsgesetz übernimmt zum grossen Teil die Regelung in der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KSOK). In den folgenden Erläuterungen wird auf diese bisherigen Bestimmungen verwiesen.

I. Gliederung

§§ 129-132 Gliederung

Aufgrund ihrer Autonomie nach § 18 der Kirchenverfassung können sich die Kirchgemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts selber organisieren. Sie können sich in Teilkirchgemeinden gliedern. Diese sind keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit; ihr leitendes Organ ist die Kirchenpflege. Die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen innerhalb der Kirchgemeinde und die Wahl der Kirchenpflege sind in der Kirchgemeindeordnung zu regeln.

Nicht ausdrücklich erwähnt, aber zulässig sind andere Gliederungsformen wie zum Beispiel regionale Pfarrämter.

Die Kirchgemeinde kann Pfarrkreise und mit Zustimmung des Synodalrats Spezialpfarrämter schaffen.

II. Rechtsetzung

§ 133 Arten und Zuständigkeit

§ 133 regelt, in welcher Form die Kirchgemeinden Recht setzen und wer für die entsprechenden Erlasse zuständig ist. Bisher: § 6 KSOK.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Auftrag (§ 18 Abs. 1 Kirchenverfassung) gewährt das Organisationsgesetz den Kirchgemeinden einen möglichst grossen Handlungsspielraum. Die Kirchgemeinden können daher in verschiedensten Bereichen Kompetenzen und Organisationsformen selber festlegen oder vom Organisationsgesetz abweichende Regelungen treffen. Dazu ist allerdings erforderlich, dass neu alle Kirchgemeinden eine eigene Gemeindeordnung erlassen müssen. Diese kann sich auf die zwingend von den Kirchgemeinden zu regelnden Punkte beschränken.

III. Organe

§ 134 Organe

Wie § 21 Abs. 1 KiV und § 7 KSOK. Die Kirchgemeinde kann weitere Organe vorsehen und deren Aufgaben bestimmen. Beim Pfarramt und bei der Diakonie handelt es sich um Aufgaben und nicht um Organe der Kirchgemeinde.

Neu wird (in Ausnützung der in § 12 Abs. 5 der Kirchenverfassung eingeräumten Kompetenz) bestimmt, dass die Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission, des Urnenbüros und allfälliger weiterer Organe ihr Amt auch dann bis zum Ende ihrer Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen. Diese Amtsausübung nur auf das letzte Jahr der Amtsdauer und nur auf den Fall einer Wohnsitzverlegung innerhalb des Kantons einzuschränken, wie dies in einzelnen Vernehmlassungen angeregt wurde, erscheint nicht angezeigt. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeit, Behördenmitglieder zu finden, kann eine längere Übergangsfrist hilfreich sein. Zudem wird die Verbundenheit zur bisherigen Kirchgemeinde nicht durch eine Kantonsgrenze beschränkt.

§ 135 Amtsdauer

§ 135 präzisiert § 12 Abs. 1 und 2 der KiV in dem Sinne, dass die Amtsdauern aller Organe der Kirchgemeinde zur gleichen Zeit beginnen. So kann im Unterschied zu heute das Urnenbüro nicht mehr in einem späteren Jahr gewählt werden als der Kirchenvorstand.

IV. Kirchgemeindeversammlung

§ 136 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

§ 136 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 KSOK.
Da dieses Gesetz nur noch die minimale Mitgliederzahl des Kirchenvorstands vorschreibt, hat die Kirchgemeindeversammlung die genaue Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands festzulegen, falls sich diese nicht aus der Kirchgemeindeordnung ergibt.

Die Kirchgemeinde soll in der Kirchgemeindeordnung für zwei wichtige Geschäfte, nämlich Wahlen (Abs. 1 lit. a) sowie Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet (Abs. 1 lit. d Ziff. 4) anstelle des Beschlusses durch die Kirchgemeindeversammlung das Urnenverfahren vorsehen können.

§ 137 Zeitpunkt

Wie bisher § 17 Abs. 1 KSOK.

§ 138 Organe

Entspricht im Wesentlichen § 17 Abs. 2 KSOK.

§ 139 Öffentlichkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Aus wichtigen Gründen können einzelne nicht stimmberechtigte Personen ausgeschlossen werden.

§ 140 Grundsatz der offenen Abstimmung

§ 140 legt fest, was auch nach dem subsidiär anwendbaren kantonalen Recht (§ 107, 121 Abs. 2 und 125 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes) gelten würde.

§ 141 Durchführung

§ 141 präzisiert § 8 Abs. 3 KiV.

§ 142 Anträge, Fragen

Wie bisher § 18 KSOK.

§ 143 Behandlung von Berichten

Für die Kirchgemeindeversammlung soll die gleiche Regelung wie für die Synode gelten.

§ 144 Ersatzwahlen

Wiederholung von § 12 Abs. 3 KiV.

§ 145 Schlussabstimmung

Die Schlussabstimmung bei Sachgeschäften erfolgt an der Kirchgemeindeversammlung. Die Kirchgemeinde kann jedoch in der Gemeindeordnung vorsehen, dass auf Begehren von mindestens zwei Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmenden diese Abstimmung an der Urne erfolgt.

§ 146 Protokoll

Die KSOK enthält keine Vorschriften über das Protokoll. § 146 regelt neu den Mindestinhalt, die Genehmigung und die Unterzeichnung des Protokolls und ersetzt die bisher subsidiär anwendbaren §§ 113–115 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes. Es empfiehlt sich, neben dem vorgeschriebenen Inhalt zudem eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Voten aufzunehmen, insbesondere bei umstrittenen Geschäften.

V. Kirchgemeindep arlament

§§ 147-151 Kirchgemeindep arlament

Die bisherige Regelung (§ 59 und § 60 KSOK) wird mit kleineren Anpassungen übernommen.

VI. Urnenverfahren

§§ 152-153 Urnenverfahren

Das Urnenverfahren kommt nur zur Anwendung, wenn es in diesem Gesetz oder in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist. Soweit das kirchliche Recht nichts anderes vorsieht, richtet sich das Urnenverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

VII. Gemeindeinitiative

§§ 154-159 Gemeindeinitiative

Die bisherige Regelung (§§ 20–23 und § 59 Abs. 2 KSOK) wird übernommen.

VIII. Referendum

§ 160 fakultatives Referendum

§ 160 übernimmt zum grossen Teil die Regelungen von § 60 Abs. 2 und 3 KSOK und von Art. 13 der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern.

IX. Kirchenvorstand

§ 161 Zusammensetzung, Konstituierung

Wegen des zunehmenden Problems, Kirchenvorstandsmitglieder zu finden, ist nur noch eine Mindestmitgliederzahl von 5 Personen vorgeschrieben. Die genaue Mitgliederzahl bestimmt entweder die Kirchgemeindeordnung oder die Kirchgemeindeversammlung bzw. das Kirchgemeindepapament. Eine Änderung ist auch während der laufenden Amtsdauer möglich, erfordert aber einen entsprechenden Beschluss und allenfalls eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer.

Ins Amt gewählt werden der Präsident oder die Präsidentin und der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin (die bisherige Bezeichnung „Kirchengutsverwalter/in“ wird durch „Finanzverwalter/in“ ersetzt). Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenvorstand selber.

Die bisherige Regelung, dass die Pfarrpersonen dem Kirchenvorstand bzw. der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören, wird beibehalten (unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Höchstvertretung). Diese Regelung rechtfertigt sich im Hinblick auf ihre besonderen Aufgaben in der Kirchgemeinde und ist nicht auf andere Berufsgruppen wie etwa Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen auszudehnen. Pfarrpersonen haben im Kirchenvorstand bzw. in der Kirchenpflege (nicht aber in der Kirchgemeindeversammlung) auch dann das Stimmrecht, wenn sie nicht im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen.

§ 162 Ergänzende Bestimmungen in der Gemeindeordnung

Der Kirchgemeinde soll freistehen, die Bestimmungen von § 161 zu präzisieren oder zu ändern. Nicht abänderbar sind die Vorschriften über die Höchstvertretungen.

§ 163 Höchstvertretungen

Die Vorschriften über die Höchstvertretungen im Kirchenvorstand (§ 25 KSOK) werden grundsätzlich übernommen. Die bisherige Höchstvertretung der Pfarrpersonen von 3/7 basierte auf § 24 KSOK, der vorschrieb, dass der Kirchenvorstand aus sieben Mitgliedern besteht. Neu legt § 160 Abs. 1 nur noch eine Mindestzahl von fünf Mitgliedern fest. Dementsprechend wird die Höchstvertretung auf 2/5 angesetzt. Rechnerisch ist die Differenz von 3/7 und 2/5 sehr klein (weniger als drei Prozent).

§ 164 Aufgaben

Die Aufgabenumschreibung entspricht inhaltlich § 21 Abs. 3 der Kirchenverfassung und § 26 Abs. 1 und 2 KSOK. Nicht ausdrücklich zu erwähnen ist die Anstellung und Entlassung von Angestellten. Diese Aufgabe ergibt sich schon aus § 164 Abs. 3 lit. b und aus dem Personalgesetz.

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, die Bestimmung der theologischen Ausrichtung der Kirchgemeinde sei Aufgabe des Kirchenvorstands. In verschiedenen Vernehmlassungen wurde diese Formulierung als zu weitgehend abgelehnt. Da schon § 21 Abs. 3 der Kirchenverfassung vorschreibt, dass der Kirchenvorstand seine Aufgabe in theologisch-geistlicher

Verantwortung wahrnimmt, kann auf eine entsprechende Aufgabenumschreibung im Organisationsgesetz verzichtet werden.

Die Finanzkompetenz des Kirchenvorstands ist in der Kirchgemeindeordnung festzulegen; angesichts der sehr unterschiedlichen Grösse der Kirchgemeinden erscheint eine einheitliche Zuständigkeitsbestimmung nicht sinnvoll.

§ 165 Delegation der Aufgaben

Der Kirchenvorstand soll seine Aufgaben nach Bedarf delegieren können. Auch bei einer Delegation bleibt die Oberverantwortung beim Kirchenvorstand. Ausgeschlossen ist die Delegation der wichtigsten, in Absatz 2 abschliessend aufgezählten Aufgaben.

§ 166 Fachkommissionen

§ 166 entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 3 KSOK.

§ 167 Zeichnungsberechtigung

Für die wichtigsten Entscheide des Kirchenvorstands ist eine Kollektivunterschrift vorgesehen, für die übrigen Korrespondenzen die Einzelunterschrift. Korrespondenzen der Kirchgemeindeverwaltung können von der zuständigen Person unterzeichnet werden. Neu wird auch die Zeichnungsbefugnis von Pfarrpersonen geregelt. Die Kirchgemeinde kann entsprechend ihrer Organisation und ihren Bedürfnissen eine abweichende Regelung treffen.

§ 168 Sitzungen

Die nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern stattfindenden Sitzungen des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich. Abs. 5 ermöglicht, Sitzungen beispielsweise in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Der Kirchenvorstand kann damit besonders in dringenden Fällen flexibler handeln. Auch für Sitzungen in einer solchen Form ist das Protokoll normal zu erstellen und zu verteilen.

§ 169 Beschlüsse

Entspricht § 29 Abs. 1–3 KSOK.

§ 170 Zirkularbeschlüsse

In Ergänzung zu § 169 sollen auch Zirkularbeschlüsse möglich sein, insbesondere in dringlichen Fällen.

§ 171 Protokoll

§ 171 enthält die Mindestanforderungen an das Sitzungsprotokoll.

§ 172 Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin

Entspricht § 27 KSOK.

§ 173 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

Entspricht § 28 KSOK.

X. Controllingkommission

§ 174 und § 175 Controllingkommission

Die Controllingkommission ist ein beratendes Organ, das der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenvorstand Bericht erstattet und Empfehlungen abgibt. Sie kann weitere ihr zugewiesene Aufgaben erfüllen. Es steht der Kirchgemeinde frei, ob sie eine solche Kommission einsetzen will. Bezüglich Zusammensetzung wird einzig vorgeschrieben, dass nur Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar sind. Die Controllingkommission ersetzt die Rechnungskommission nicht, kann aber von dieser gewisse Aufgaben übernehmen.

XI. Rechnungskommission

§§ 176–178 Rechnungskommission

Die Vorschriften über die Rechnungskommission entsprechen der bisherigen Regelung in § 30 und § 31 KSOK.

Auf die noch im Vernehmlassungsentwurf enthaltene zwingende Vorschrift, dass die Rechnungskommission das Bestehen eines internen Kontrollsystems im Finanzbereich zu prüfen hat, wird verzichtet. Der Kirchenvorstand kann im Rahmen von § 164 Abs. 3 lit. c bestimmen, ob bzw. in welchem Umfang er ein internes Kontrollsystem einführen will.

Die Kirchgemeinde kann anstelle der Rechnungskommission eine externe Revisionsstelle einsetzen. Sie kann im Weiteren die Aufgabe des Rechnungsprüfungsorgans auf eine rein technische Revision beschränken, wenn daneben eine Controllingkommission für die Begleitung des Kirchenvorstands besteht.

XII. Urnenbüro

§ 179-181 Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Es muss (inkl. Präsident/in) mindestens fünf Mitglieder umfassen. Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin ist von Amtes wegen Mitglied. Damit die Wahlanordnung korrekt erlassen werden kann, muss die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament vor jeder Amtsperiode die Zahl der Mitglieder des Urnenbüros festlegen. Kommt es zu einem Urnenverfahren, bietet der Kirchenvorstand die nötigen Mitglieder des Urnenbüros auf, mindestens aber drei Personen.

XIII. Übertragung von Aufgaben, Zusammenarbeit

§ 182 Grundsätze

Entspricht § 8 KSOK.

XIV. Pfarr- und Diakonatskonvent

§ 183 und § 184 Pfarrkonvent / Diakonatskonvent

Die Kirchgemeindeordnung kann einen Pfarrkonvent und einen Diakonatskonvent vorsehen. § 179 und § 180 übernehmen die Regelung von Art. 33 und Art. 34 der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern.

XV. Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden

§ 185 Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden

§ 185 definiert die Begriffe der Teilung und der Fusion.

§ 186 Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden

§ 186 definiert den Begriff der Gebietsänderung.

§ 187 Zuständigkeit

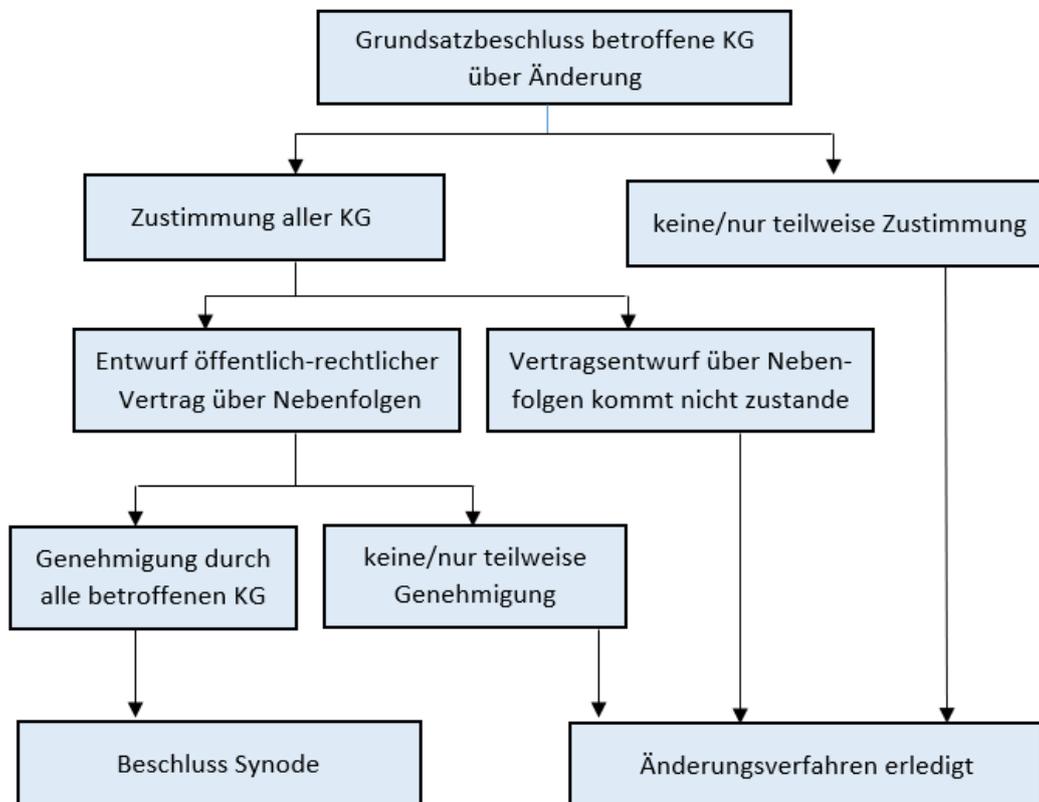
Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden erfordern einen Synodebeschluss, ausgenommen im Fall einer Grenzbereinigung nach dem kantonalen Geoinformationsgesetz.

§§ 188 und 189 Änderungen auf Initiative der betroffenen Kirchgemeinden

Das Verfahren verläuft in mehreren Schritten:

- Zuerst fassen alle betroffenen Kirchgemeinden einen Grundsatzbeschluss über die angestrebte Änderung. Wenn nicht alle Kirchgemeinden zustimmen, ist das Änderungsverfahren erledigt.
- Die Kirchgemeinden regeln die Nebenfolgen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertrag ist von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepárament aller betroffenen Kirchgemeinden zu genehmigen. Bei Nichtzustandekommen des Vertrags oder bei Nichtgenehmigung durch eine Kirchgemeinde ist das Änderungsverfahren erledigt.
- Stimmen alle Kirchgemeinden dem Vertrag zu, ist die Änderungsvorlage der Synode zum Beschluss zu unterbreiten.

Die Kirchgemeindeordnung kann das Urnenverfahren für Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide vorsehen (§ 136 Abs. 7, § 151 Abs. 3).



§§ 190 – 192 Änderungen auf Initiative der Synode oder des Synodalrats

Auch dieses Verfahren verläuft in mehreren Schritten:

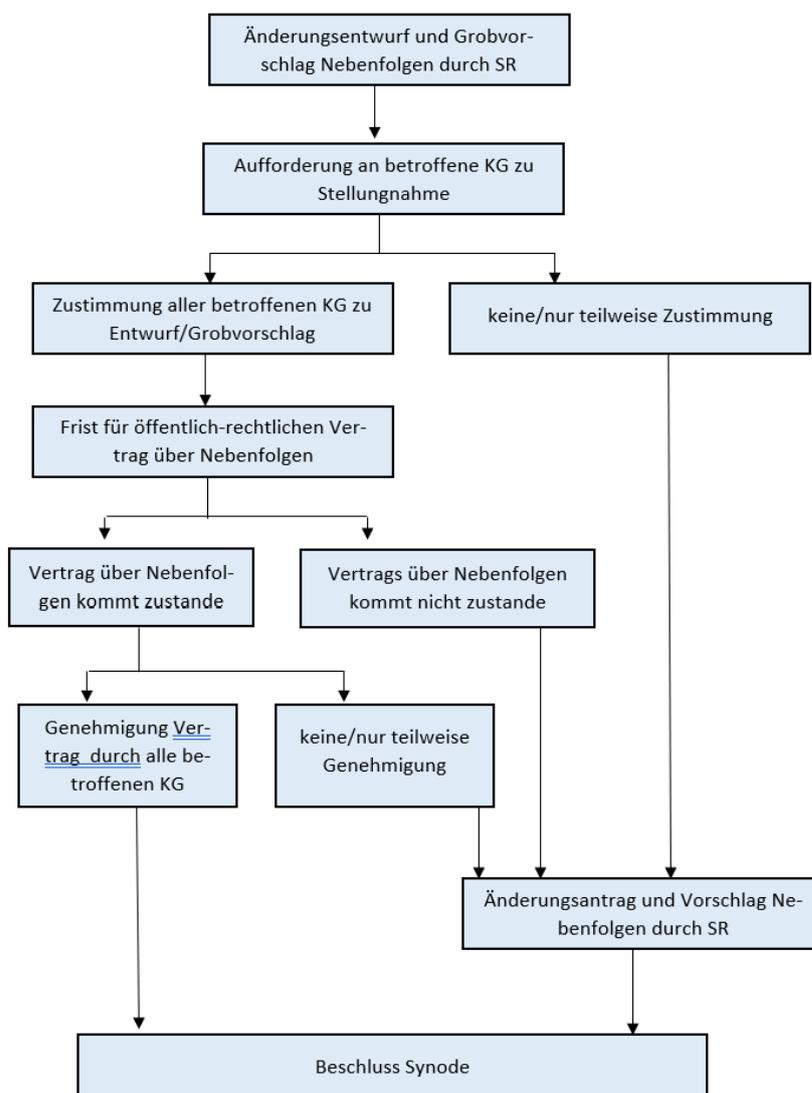
- Der Synodalrat verfasst einen Entwurf der Änderung mit einem Grobvorschlag der Nebenfolgen.
- Alle betroffenen Kirchgemeinden werden zur Stellungnahme eingeladen. Die jeweiligen Stellungnahmen sind von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepament zu genehmigen.
- § 191: Genehmigen alle betroffenen Kirchgemeinden den Änderungsentwurf, so setzt ihnen der Synodalrat eine Frist zur Ausarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Regelung der Nebenfolgen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepament der betroffenen Kirchgemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigen alle Kirchgemeinden den Vertrag, beantragt der Synodalrat der Synode den Beschluss über die Änderung im Bestand oder Gebiet der betroffenen Kirchgemeinden und über die Regelung der Nebenfolgen. Können sich die betroffenen Kirchgemeinden nicht auf einen Vertrag einigen oder genehmigen nicht alle Kirchgemeinden den Vertrag, erstellt der Synodalrat einen Vorschlag zu Regelung der Nebenfolgen und legt ihn zusammen mit dem Antrag über die Änderung im Bestand oder Gebiet der Synode zum Beschluss vor.

- § 192: Genehmigen nicht alle betroffenen Kirchgemeinden den Änderungsentwurf, erstellt der Synodalarat den Vorschlag zu Regelung der Nebenfolgen und legt ihn mit dem Antrag über die Änderung im Bestand oder Gebiet der Synode zum Beschluss vor. Die Änderung darf nur beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 KiV erfüllt sind (die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme innerhalb der Kirchgemeinde oder der Landeskirche erfordern die angestrebte Änderung). Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Einzelfall zu konkretisieren sind; eine abschliessende Definition dieser Begriffe ist angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhalte nicht möglich.

Die Kirchgemeindeordnung kann das Urnenverfahren für Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide vorsehen (§ 136 Abs. 7, § 151 Abs. 3).

Grafische Darstellung:



§ 193 Synodesitze der Kirchgemeinde

Änderungen im Bestand oder im Gebiet von Kirchgemeinden bewirken für die laufende Legislaturperiode keine Verschiebung der Sitzzuteilung an die Kirchgemeinden.

§ 194 Grundsätze

Für Änderungen im Bestand oder Gebiet von Teilkirchgemeinden gelten sinngemäss die Bestimmungen der §§ 185–193. Wirken sich Änderungen nur innerhalb der Kirchgemeinde aus, erfolgen sie nicht durch Synodebeschluss, sondern durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepaparlaments.

XVI. Aufsicht

§§ 195 – 202 Aufsicht

Es wird weitestgehend die bisherige Regelung (§§ 65 – 69 KSOK) übernommen.

Teil 4 Interkantonale Pfarrämter und interkonfessionelle Beratungsstellen

§ 203 und § 204 Interkantonale Pfarrämter und interkonfessionelle Beratungsstellen

§ 140 der Kirchenordnung wird ins Organisationsgesetz überführt.

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 205 und § 206 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Erlass des Organisationsgesetzes sind vier kirchliche Gesetze und zwei Synodebeschlüsse aufzuheben sowie die Kirchenordnung zu ändern.

§ 207 Entscheide nach bisherigem Recht

Das Organisationsgesetz hat keinen Einfluss auf abgeschlossene Verfahren. Entscheide nach bisherigem Recht bleiben bis zu ihrem Widerruf oder ihrer Abänderung in Kraft.

§ 208 Hängige Verfahren

Zu regeln ist, ob noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nach altem oder nach neuem Recht entschieden werden. Massgebend soll das alte Recht sein.

§ 209 Amtsdauer der Urnenbüros

Bisher wurden die Urnenbüros zum Teil nicht im gleichen Jahr Kirchgemeinde. Neu sind alle Amtsdauern zeitgleich (§ 135). Die Übergangsbestimmung gewährleistet, dass die neuen Amtsdauern übereinstimmen.

§ 210 Anpassungsfrist für Kirchgemeinden

Das Organisationsgesetz verpflichtet die Kirchgemeinden in einzelnen Punkten, ihre Organisation anzupassen und die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen. Dazu benötigen sie ausreichend Zeit. Vorgesehen ist eine Anpassungsfrist von drei Jahren seit Inkrafttreten des Organisationsgesetzes. Bis zur erfolgten Umsetzung gilt das bisherige Recht der Kirchgemeinden.

§ 211 Anpassungsfrist für die landeskirchliche Organisation

Auch die organisatorische und personelle Umstrukturierung der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation braucht Zeit. Vorgesehen ist eine Anpassungsfrist von zwei Jahren. Bis zur erfolgten Umsetzung gilt das bisherige Recht der landeskirchlichen Organisation.

§ 212 Vollzug

Der Synodalrat wird ermächtigt, die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 213 Inkrafttreten

Das Organisationsgesetz unterliegt nach § 27 Abs. 3 lit. a der Kirchenverfassung dem fakultativen Referendum. Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Synodalrat geht davon aus, dass das Organisationsgesetz höchstens geringe finanzielle Folgen hat.

Kirchgemeinden:

Für die Kirchgemeinden werden zum grössten Teil die Regelungen aus der bisherigen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden übernommen. Da alle Kirchgemeinden eine neue Kirchgemeindeordnung erlassen müssen (§ 133), ist ein gewisser Anfangsaufwand erforderlich.

Landeskirchliche Organisation:

Auch auf der Ebene der landeskirchlichen Organisation lassen sich die von der Verfassung vorgegebenen Veränderungen weitgehend kostenneutral umsetzen. Die Reduktion des Synodalrats von heute 7 auf neu 5 Mitglieder (§ 91) bedingt einen Ausbau der Geschäftsstelle (§ 98), die entsprechend mehr unterstützende und administrative Aufgaben zu übernehmen hat (§ 99).

Im Bericht über die künftige landeskirchliche Organisation legt der Synodalrat dar, wie er bei der Umsetzung des Organisationsgesetzes vorgehen will. Die Summe der Pensen des Synodalrats von bisher 200 % wird auf 150 % reduziert. Dafür wird eine neue Vollzeitstelle für die Leitung der Geschäftsstelle geschaffen. Zusammen mit den geplanten Veränderungen ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtpensen um 35 Stellenprozent von bisher 555 auf 590 Stellenprozent. Der Stellenausbau ist vor allem im Bereich Kommunikation vorgesehen.

Der Synodalrat wird der Synode vorschlagen, die Synodalratslöhne massvoll zu erhöhen. Dies hängt aber nicht direkt mit dem Organisationsgesetz zusammen. Da nach der Schaffung der durch die neue Verfassung bedingten Gesetze der Mehraufwand für externe Beratungsleistungen stark reduziert wird, dürften die Gesamtkosten für die landeskirchliche Organisation trotz leichter Pensenerhöhung im bisherigen Rahmen liegen. Eine genaue Berechnung ist aber zurzeit nicht möglich, da zu viele Elemente noch nicht festgelegt sind.

7. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat erachtet das vorgeschlagene Organisationsgesetz als klar und nachvollziehbar. Es setzt den mit der neuen Verfassung vorgegebenen Auftrag der Neuorganisation der landeskirchlichen Organisation und dabei insbesondere der Verkleinerung des Synodalratsgremiums um. Im Verhältnis zu den Kirchgemeinden sieht das Organisationsgesetz die organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen vor und belässt dabei den Kirchgemeinden ihren Autonomiespielraum.

8. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden kirchlichen Organisationsgesetz zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär